

- e) Im Straftatbestand näher beschriebene *Ziele* oder *Motive* der Tat müssen dem Anstifter *zwar bekannt* sein, brauchen aber *bei ihm selbst nicht vorzuliegen*.

Daher macht sich A. der Anstiftung zur Urkundenfälschung gern. § 240 Abs. 1 StGB schuldig, auch wenn er nicht die Absicht hatte, die vom Angestifteten gefälschte Urkunde selbst zu Täuschungszwecken zu benutzen.

Anstiftung ist auch dann zu bejahen, wenn die Zielsetzung des Anstifters mit der des Angestifteten nicht nur nicht übereinstimmt, sondern diametral entgegengesetzt ist.

Wer einen anderen vorsätzlich zur Begehung einer Straftat provoziert, um ihn „auf frischer Tat“ stellen zu lassen und die Vollendung des Delikts im letzten Moment zu verhindern, ist wegen Anstiftung zur Verantwortung zu ziehen, auch wenn die Tat im strafbaren Versuchs- (oder Vorbereitungs)stadium steckenblieb.<sup>205</sup>

Der Vorsatz des Anstifters muß also nicht unbedingt auf die Vollendung der Straftat durch den Angestifteten gerichtet sein. Das ergibt sich aus der Legaldefinition der Anstiftung, die von der vorsätzlichen Bestimmung eines anderen zu der begangenen Straftat spricht. Hierunter fällt zweifelsfrei auch eine strafbare Versuchs- oder Vorbereitungshandlung.

### *Besondere Probleme der Anstiftung*

- a) Grundsätzlich kann nur zu *vorsätzlichen* Straftaten angestiftet werden. Neben den vorsätzlichen und fahrlässigen Straftaten kennt unser Strafrecht noch die erfolgsqualifizierten Delikte, die eine bestimmte Kombination von vorsätzlicher und fahrlässiger Schuld kennzeichnen. Mit der vorsätzlichen Verwirklichung eines (selbständigen) Tatbestandes des Besonderen Teils (z. B. Körperverletzung gern. § 115 StGB, Vergewaltigung gern. § 121 Abs. 1 StGB) werden fahrlässig bestimmte schwere Folgen verursacht. Deswegen wird in einer speziellen Straftat rechtlich eine Strafverschärfung angedroht (z. B. schwere Körperverletzung gern. § 116 Abs. 1 StGB, Vergewaltigung im schweren Fall gern. § 121 Abs. 2 Ziff. 2 StGB). Auch zu *erfolgsqualifizierten Straftaten* ist *Anstiftung* möglich. Sie setzt jedoch voraus, daß der Vorsatz des Anstifters auf die vorsätzliche Verwirklichung des Grundtatbestandes durch den Täter gerichtet ist und darüber hinaus *auch beim Anstifter Fahrlässigkeit hinsichtlich der eingetretenen schweren Folgen* vorliegt.

Die Mehrzahl der sowjetischen Strafrechtswissenschaftler verneint dagegen die Möglichkeit, Teilnehmer an erfolgsqualifizierten Delikten auch für die vom Täter fahrlässig verursachten Folgen verantwortlich zu machen. Dies widerspreche dem Wesen des Instituts der Teilnahme, das gerade durch das gemeinsame vorsätzliche Zusammenwirken der Teilnehmer geprägt werde.<sup>206</sup>

<sup>205</sup> Das Erfordernis, den sog. agent provocateur als Anstifter zu bestrafen, unterstreicht gleichfalls die sowjetische Strafrechtswissenschaft. Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S. 474 sowie Kommentar zum Strafgesetzbuch der RSFSR, a. a. O., S. 50.

<sup>206</sup> Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a. a. O., S. 462 f. sowie Kommentar zum Strafgesetzbuch der RSFSR, a. a. O., S. 52.